

Schriften zur Rechtsgeschichte

---

Band 187

**Die Entwicklung von Rücktritts-  
und Rückrufsrechten wegen  
Nichtausübung, veränderter Umstände  
und gewandelter Überzeugung  
im Urheber- und Verlagsrecht**

Von

**Clemens Bogedain**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CLEMENS BOGEDAIN

Die Entwicklung von Rücktritts- und Rückrufsrechten  
wegen Nichtausübung, veränderter Umstände  
und gewandelter Überzeugung im Urheber-  
und Verlagsrecht

Schriften zur Rechtsgeschichte

Band 187

Die Entwicklung von Rücktritts-  
und Rückrufsrechten wegen  
Nichtausübung, veränderter Umstände  
und gewandelter Überzeugung  
im Urheber- und Verlagsrecht

Von

Clemens Bogedain



Duncker & Humblot · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Studienstiftung ius vivum  
sowie der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth  
hat diese Arbeit im Jahre 2018 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2019 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0720-7379  
ISBN 978-3-428-15578-1 (Print)  
ISBN 978-3-428-55578-9 (E-Book)  
ISBN 978-3-428-85578-0 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Juli 2018 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen.

Ich danke meinem verehrten Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bernd Kanowski, für die Betreuung der Arbeit. Ihm und Herrn Professor Dr. Knut Werner Lange gilt überdies mein Dank für die Eröffnung der Möglichkeit, während des Großteils der Entstehungszeit dieser Arbeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth wirken zu dürfen. Herrn Professor Dr. Diethelm Klippel danke ich für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens. Bei Herrn Dr. Thomas Mogg bedanke ich mich herzlich für die Zurverfügungstellung seiner Forschungsunterlagen, bei Herrn Dr. Gabriel Wittmann für die Herstellung des Kontakts. Für die Druckkostenzuschüsse danke ich der Studienstiftung ius vivum sowie der Helmut-Schmidt-Universität – Universität der Bundeswehr Hamburg.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern, Großeltern und Geschwistern, ohne deren immerwährende Unterstützung mein bisheriger Werdegang und damit auch diese Untersuchung nicht möglich gewesen wäre.

Hamburg, im Juli 2018

*Clemens Bogedain*



## Inhaltsübersicht

<b>Vorbemerkung</b> .....	21
<b>Einleitung</b> .....	23
I. Fragestellung .....	30
II. Vorgehensweise .....	31
III. Forschungsstand .....	33
<b>A. Die Entwicklung bis zum Inkrafttreten des preußischen Allgemeinen Landrechts</b> .....	36
I. Nichtausübung im Kontext der Verlags Eigentumslehre .....	37
II. Die Lehre vom geistigen Eigentum als Grundlage künftiger Rücktrittsrechte .....	40
III. Zusammenfassung und Zwischenergebnis .....	48
<b>B. Verlagsrechtliche Rücktrittsrechte in den Naturrechtskodifikationen des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts</b> .....	50
I. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 .....	50
II. Das Badische Landrecht von 1810 .....	81
III. Das österreichische ABGB von 1812 .....	84
IV. Zusammenfassung und Zwischenergebnis .....	89
<b>C. Autorenrücktrittsrechte in der Zeit des Deutschen Bundes</b> .....	92
I. Kodifikationsbestrebungen und private Initiativen auf Bundesebene bis 1863 .....	93
II. Die Revisionsbemühungen um die verlagsrechtlichen Vorschriften des ALR und das preußische Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung von 1837 .....	94
III. Die preußischen Bemühungen um eine eigenständige Verlagsrechtskodifikation 1837–1847 .....	96
IV. Die Entwicklung in den übrigen Staaten .....	134
V. Das freie Rücktrittsrecht in der vorbereitenden Vorlage zum „Dresdner Entwurf“ (1863–1864) .....	142
VI. Wissenschaft, „gemeinrechtliche Praxis“ und Rechtsprechung zwischen 1840 und 1870 .....	149
VII. Rechtsprechung .....	157
VIII. Zusammenfassung und Zwischenergebnis .....	158
<b>D. Die Entwicklung der Rücktrittsrechte im Kaiserreich bis zur Aufnahme der Verhandlungen zum Verlagsgesetz von 1901</b> .....	163
I. Die Rücktrittsrechte in der Literatur der 1870er–1890er Jahre .....	165

II.	Gesetzentwürfe und Standesordnungen der Interessenverbände . . . . .	172
III.	Die Entwürfe der Jurisprudenz . . . . .	204
IV.	Rechtsprechung . . . . .	214
V.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	216
<b>E.</b>	<b>Die Rücktrittsrechte wegen veränderter Umstände und Nichtausübung im Verlagsgesetz von 1901</b> . . . . .	<b>220</b>
I.	Die Rücktrittsrechte im Referentenentwurf vom September 1899 . . . . .	221
II.	Die Rücktrittsrechte in der Revisionsfassung des Referentenentwurfs vom Dezember 1899 . . . . .	228
III.	Die Begutachtung durch das preußische Justiz- und Kultusministerium im Januar 1900 . . . . .	237
IV.	Die offiziellen Motive zu den Rücktrittsrechten: Die Bundesratsfassung des „Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht“ . . . . .	239
V.	Die Autorenrücktrittsrechte in der öffentlichen Diskussion des Gesetzesentwurfs . . . . .	242
VI.	Die Beratungen und Beschlüsse des Bundesrates und ihr öffentliches Echo . . . . .	254
VII.	Beratung und Beschlussfassung im Reichstag und Verabschiedung des Gesetzes . . . . .	258
VIII.	Die mittelfristige Bewertung in der Literatur und die Rechtsprechung zu §§ 17, 30, 32 und 35 VerlG . . . . .	268
IX.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	285
<b>F.</b>	<b>Vom Rücktritts- zum Rückrufsrecht: Nichtausübung und veränderte Umstände in der Weimarer Republik und im NS-Staat</b> . . . . .	<b>291</b>
I.	Die Entwicklung im Verlagsrecht bis 1939 . . . . .	292
II.	Die urheberrechtliche Entwicklung zwischen 1918 und 1933 . . . . .	319
III.	Die urheberrechtliche Entwicklung 1933–1939 . . . . .	363
<b>G.</b>	<b>Der Weg zu den §§ 41, 42 UrhG: das Urheberrechtsgesetz von 1965</b> . . . . .	<b>394</b>
I.	Der „Berliner Entwurf“ der Sachverständigenkommission . . . . .	395
II.	Die Rückrufsrechte in der Jurisprudenz der 1950er und frühen 1960er Jahre . . . . .	401
III.	Der Rengsdorfer Entwurf vom September 1951 . . . . .	402
IV.	Der Referentenentwurf vom März 1954 . . . . .	403
V.	Der Ministerialentwurf von 1959 . . . . .	441
VI.	Der Regierungsentwurf vom Dezember 1961/März 1962 . . . . .	466
VII.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	486
<b>H.</b>	<b>Ausblick</b> . . . . .	<b>496</b>
I.	Die Entwicklung der Rückrufsrechte seit 1965 . . . . .	496
II.	Rechtsprechung seit 1965 . . . . .	503
<b>I.</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit</b> . . . . .	<b>507</b>
	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> . . . . .	<b>517</b>
	<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	<b>555</b>

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorbemerkung</b> .....	21
<b>Einleitung</b> .....	23
I. Fragestellung .....	30
II. Vorgehensweise .....	31
III. Forschungsstand .....	33
<b>A. Die Entwicklung bis zum Inkrafttreten des preußischen Allgemeinen Landrechts</b> .....	36
I. Nichtausübung im Kontext der Verlageigentumslehre .....	37
II. Die Lehre vom geistigen Eigentum als Grundlage künftiger Rücktrittsrechte .....	40
1. Nichtausübung, Umstands- und Überzeugungswandel im Kontext der frühen Lehre vom geistigen Eigentum .....	42
2. Die Präzisierung der Lehre vom geistigen Eigentum als dogmatische Grundlage künftiger Rücktrittsrechte wegen Nichtausübung und veränderter Umstände .....	44
III. Zusammenfassung und Zwischenergebnis .....	48
<b>B. Verlagsrechtliche Rücktrittsrechte in den Naturrechtskodifikationen des ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhunderts</b> .....	50
I. Das preußische Allgemeine Landrecht von 1794 .....	50
1. Regelungsinhalt .....	50
a) Rücktrittsrechte des Verlegers .....	51
b) Rücktrittsrecht des Autors wegen veränderter Umstände .....	52
c) Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung .....	53
d) Unmöglichkeitregelung .....	53
e) Rechtlicher Charakter des Rücktrittsrechts nach §§ 1005 ff. ...	54
2. Genese des Autorenrücktrittsrechts nach §§ 1005 ff. ....	56
a) Beteiligte Personen .....	57
b) Der Kleinsche Vorentwurf .....	58
c) Überarbeitung durch Svarez .....	59
d) Monita, extractus und revisio monitorum .....	61
e) Letzte Textgestaltungen .....	63
f) Hintergrund der Regelung des Rücktrittsrechts .....	64
3. Die Motive hinter §§ 1005 ff.: Versuch einer Erklärung .....	67
a) Keine Einflussnahme Friedrich Nicolais .....	67
b) Urhebererschaft Svarez': Die §§ 1005 ff. als clausula-Sonderregelung .....	69

c)	Literatur zu den Rücktrittsrechten des Autors im Allgemeinen und den §§ 1005 ff. im Besonderen bis zum Jahr 1839 . . . . .	71
aa)	Zum Rücktritt wegen veränderter Umstände . . . . .	71
bb)	Zum Rücktritt wegen Nichtausübung . . . . .	76
d)	Weitere Erklärungsansätze im Anschluss an die Literatur . . . . .	76
aa)	Das Rücktrittsrecht als Ausfluss kantianischen Urheberrechtsdenkens? . . . . .	76
bb)	Römischrechtliche Analogie? . . . . .	77
4.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	78
II.	Das Badische Landrecht von 1810 . . . . .	81
III.	Das österreichische ABGB von 1812 . . . . .	84
IV.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	89
<b>C.</b>	<b>Autorenrücktrittsrechte in der Zeit des Deutschen Bundes</b> . . . . .	<b>92</b>
I.	Kodifikationsbestrebungen und private Initiativen auf Bundesebene bis 1863 . . . . .	93
II.	Die Revisionsbemühungen um die verlagsrechtlichen Vorschriften des ALR und das preußische Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung von 1837 . . . . .	94
III.	Die preußischen Bemühungen um eine eigenständige Verlagsrechtskodifikation 1837–1847 . . . . .	96
1.	Das Rücktrittsrecht im Spiegel der Gutachten des Jahres 1838 . . . . .	98
a)	Die Verlegerperspektive: Carl Friedrich Duncker . . . . .	98
b)	Schlesische Friedrich-Wilhelms-Universität Breslau . . . . .	99
c)	Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn . . . . .	99
aa)	Das Gutachten Deiters' . . . . .	100
bb)	Das Gutachten Freytags . . . . .	101
d)	Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. . . . .	102
e)	Königliche Universität zu Greifswald . . . . .	104
2.	Der Entwurf einer Verordnung über den Verlags-Vertrag vom 12. März 1839 . . . . .	105
a)	Rücktrittsrecht des Verlegers bei Nichterfüllung durch den Autor . . . . .	105
b)	Rücktrittsrecht des Autors wegen veränderter Umstände/freies Autorenrücktrittsrecht . . . . .	106
c)	Rücktrittsrecht des Autors wegen Nichtausübung . . . . .	108
3.	Der Ministerialentwurf zu einem Gesetz über den Verlagsvertrag vom Juni 1839 . . . . .	109
a)	Regelungsinhalt . . . . .	109
b)	Grundtendenz und Zielsetzung des Entwurfs . . . . .	111
c)	Nachfristloses Rücktrittsrecht des Verlegers und Ausdehnung des Schadensersatzanspruches . . . . .	112
d)	Ausdehnung der Haftung bei anderweitiger Herausgabe nach dem Rücktritt . . . . .	114

e)	Rücktrittsrecht des Autors wegen Nichtausübung . . . . .	115
4.	Die Stellungnahme des Justizministeriums vom Dezember 1839 . .	115
a)	Zum Rücktrittsrecht des Autors wegen veränderter Umstände . . . . .	116
b)	Zum Rücktrittsrecht des Autors wegen Nichtausübung . . . . .	118
5.	Stellungnahme und Eigenentwurf des Königlich-Preußischen Literarischen Sachverständigen-Vereins vom 1. Mai 1842 . . . . .	118
a)	Die Stellungnahme zum Ministerialentwurf . . . . .	119
b)	Der Sachverständigenentwurf zum Rücktrittsrecht wegen verän- deter Umstände . . . . .	121
c)	Der Sachverständigenentwurf zum Rücktrittsrecht wegen Nicht- ausübung . . . . .	123
6.	Überarbeitung durch Heydemann und Endfassung . . . . .	124
a)	Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände/freies Rücktritte- recht . . . . .	126
b)	Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	128
7.	Scheitern . . . . .	129
8.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	132
IV.	Die Entwicklung in den übrigen Staaten . . . . .	134
1.	Gesetzliche Regelungen zum Verlags- und Urheberrecht . . . . .	134
2.	Einzelstaatliche und private Gesetzentwürfe: Württemberg, Bayern und Sachsen . . . . .	136
a)	Der Entwurf eines HGB für das Königreich Württemberg (1839) . . . . .	136
aa)	Freies Rücktrittsrecht . . . . .	137
bb)	Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	137
b)	Der BGB-Entwurf für das Königreich Bayern (1861) . . . . .	138
aa)	Freies Rücktrittsrecht . . . . .	138
bb)	Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	139
c)	Der sächsische „Berger-Entwurf“ (1845) . . . . .	140
aa)	Freies Rücktrittsrecht . . . . .	141
bb)	Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	142
V.	Das freie Rücktrittsrecht in der vorbereitenden Vorlage zum „Dresdner Entwurf“ (1863–1864) . . . . .	142
1.	Inhalt und Begründung des Rücktrittsrechts . . . . .	144
2.	Bedenken gegen die Einführung eines Rücktrittsrechts . . . . .	145
3.	Gegenkritik und Streichung des Rücktrittsrechts . . . . .	147
VI.	Wissenschaft, „gemeinrechtliche Praxis“ und Rechtsprechung zwischen 1840 und 1870 . . . . .	149
1.	Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände/freies Rücktrittsrecht . . . . .	149
2.	Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	155
VII.	Rechtsprechung . . . . .	157
VIII.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	158

<b>D. Die Entwicklung der Rücktrittsrechte im Kaiserreich bis zur Aufnahme der Verhandlungen zum Verlagsgesetz von 1901</b> . . . . .	163
I. Die Rücktrittsrechte in der Literatur der 1870er–1890er Jahre . . . . .	165
II. Gesetzentwürfe und Standesordnungen der Interessenverbände . . . . .	172
1. Schürmanns Grundordnung (1889) . . . . .	172
a) Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	173
b) Rücktrittsrecht des Verlegers wegen veränderter Umstände . . . . .	174
2. Streißlers Entwurf einer Verlagsordnung für den deutschen Buchhandel (1890) . . . . .	175
a) Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	175
b) Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	176
3. Der Gesetzentwurf des Deutschen Schriftstellerverbandes (1891) . . . . .	177
4. Die Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel (1893) . . . . .	179
a) Der Vorentwurf Voigtländers . . . . .	180
aa) Freies Rücktrittsrecht des Autors . . . . .	181
bb) Freies Rücktrittsrecht des Verlegers . . . . .	183
cc) Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	184
b) Der Vorentwurf des außerordentlichen Ausschusses . . . . .	184
aa) Freies Rücktrittsrecht des Autors . . . . .	185
bb) Freies Rücktrittsrecht des Verlegers . . . . .	186
cc) Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	186
dd) Die Stellungnahme Wächters . . . . .	187
ee) Die Stellungnahme Dambachs . . . . .	189
ff) Die Beratung der Änderungsvorschläge . . . . .	190
c) Der Erstentwurf vom Dezember 1891 . . . . .	192
aa) Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	192
bb) Freies Rücktrittsrecht des Autors . . . . .	193
cc) Freies Rücktrittsrecht des Verlegers . . . . .	194
d) Die Kritik am Erstentwurf . . . . .	195
e) Überarbeitung und Verabschiedung der Verlagsordnung . . . . .	196
5. Die Entwürfe der „Association Littéraire et Artistique Internationale“ (1892–95) . . . . .	199
a) Der Vorentwurf auf dem Kongress von Neuchâtel (1891) . . . . .	200
b) Der Entwurf auf dem Kongress von Mailand (1892) . . . . .	201
c) Hildebrands Entwurf auf dem Dresdner Kongress (1895) . . . . .	202
d) Das Ende der Bestrebungen um eine internationale Regelung des Verlagsrechts . . . . .	203
III. Die Entwürfe der Jurisprudenz . . . . .	204
1. Der Planck-Entwurf (1890) . . . . .	205
a) Aufhebungsanspruch wegen Nichtausübung . . . . .	206
b) Freies Rücktrittsrecht . . . . .	208
2. Bährs Gegenentwurf zum BGB (1892) . . . . .	211
a) Freies Rücktrittsrecht . . . . .	212

b) Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	213
IV. Rechtsprechung . . . . .	214
V. Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	216
<b>E. Die Rücktrittsrechte wegen veränderter Umstände und Nichtausübung im Verlagsgesetz von 1901 . . . . .</b>	<b>220</b>
I. Die Rücktrittsrechte im Referentenentwurf vom September 1899 . . . . .	221
1. Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	222
2. Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	227
II. Die Rücktrittsrechte in der Revisionsfassung des Referentenentwurfs vom Dezember 1899 . . . . .	228
1. Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	229
2. Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	230
3. Die Umarbeitung des Referentenentwurfs zum Dezember 1899 . . . . .	232
a) Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	232
b) Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	236
III. Die Begutachtung durch das preußische Justiz- und Kultus- ministerium im Januar 1900 . . . . .	237
IV. Die offiziellen Motive zu den Rücktrittsrechten: Die Bundesrats- fassung des „Entwurfs eines Gesetzes über das Verlagsrecht“ . . . . .	239
1. Die Motive zu den Rücktrittsrechten wegen Nichtausübung . . . . .	240
2. Die Motive zum Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	241
V. Die Autorenrücktrittsrechte in der öffentlichen Diskussion des Gesetz- entwurfs . . . . .	242
1. Interessenverbände des Verlagswesens . . . . .	243
2. Interessenverbände der Autorenschaft . . . . .	244
a) Die Petition des Vereins „Berliner Presse“ . . . . .	244
b) Die Bemerkungen des Vereins Deutscher Ingenieure . . . . .	245
3. Erwidierungen der Verlegerseite . . . . .	246
a) Die Erwiderng des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler . . . . .	247
b) Die Erwiderng der Deutschen Verlegerkammer . . . . .	247
4. Die Bewertung des Gesetzentwurfs durch die Universitäten . . . . .	249
5. Die Bewertung des Entwurfs in der juristischen Fachliteratur . . . . .	250
a) Die Kritik Wicherts . . . . .	251
b) Die Kritik Osterrieths . . . . .	251
c) Die Kritik Birkmeyers . . . . .	253
VI. Die Beratungen und Beschlüsse des Bundesrates und ihr öffentliches Echo . . . . .	254
1. Die Änderungswünsche der Bundesstaaten . . . . .	255
2. Ausschussverhandlungen und Beschlussfassung im Bundesrat . . . . .	256
VII. Beratung und Beschlussfassung im Reichstag und Verabschiedung des Gesetzes . . . . .	258
1. Die Behandlung der Rücktrittsrechte in der ersten Reichstags- lesung . . . . .	258

a)	Die Position des konservativen Lagers . . . . .	259
b)	Die Äußerungen der linksliberalen Parteien . . . . .	260
c)	Die Äußerungen der Sozialdemokratie . . . . .	261
d)	Die Verteidigung des Entwurfs durch das Reichsjustizamt . . . . .	261
2.	Die Rücktrittsrechte in der Beratung der Reichstagskommission . . . . .	262
a)	Kommissionsverhandlungen und -beschlüsse zum Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	263
b)	Kommissionsverhandlungen und -beschlüsse zum Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	264
3.	Die zweite und dritte Reichstagslesung und das weitere Verfahren . . . . .	266
VIII.	Die mittelfristige Bewertung in der Literatur und die Rechtsprechung zu §§ 17, 30, 32 und 35 VerlG . . . . .	268
1.	Die Behandlung der Rücktrittsrechte in der Rechtswissenschaft bis 1918 . . . . .	268
a)	Kommentarliteratur . . . . .	268
b)	Jurisprudenz . . . . .	272
aa)	§ 35 VerlG als Rückschritt gegenüber §§ 1005 ff. ALR: Gallus Christ . . . . .	272
bb)	Josef Kohlers Kritik an § 35 VerlG . . . . .	273
cc)	Die Kritik Riezlers . . . . .	276
dd)	Die Kritik Elsters . . . . .	278
ee)	Die Ausführungen Hans Otto de Boors . . . . .	279
ff)	Kohler zum Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung: „Anatole France und das Verlagsrecht“ . . . . .	280
gg)	Sonstige Autoren zu den Rücktrittsrechten . . . . .	281
2.	Rechtsprechung bis 1918: Präzisierung und Erweiterung . . . . .	282
a)	Entscheidungen zum Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	283
b)	Entscheidungen zum Rücktrittsrecht wegen veränderter Umstände . . . . .	284
c)	Das Sonderkündigungsrecht aus wichtiger Ursache . . . . .	284
IX.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	285
<b>F.</b>	<b>Vom Rücktritts- zum Rückrufsrecht: Nichtausübung und veränderte Umstände in der Weimarer Republik und im NS-Staat . . . . .</b>	<b>291</b>
I.	Die Entwicklung im Verlagsrecht bis 1939 . . . . .	292
1.	Die Literatur zu den verlagsgesetzlichen Rücktrittsrechten . . . . .	292
a)	Hoffmann: Revolution und Inflation als „veränderte Umstände“? . . . . .	293
b)	Lobes Kritik an § 17 VerlG . . . . .	294
c)	Schwarz: § 35 VerlG als Ausfluss des „eigenartigen Bandes“ zwischen Autor und Verleger . . . . .	295
d)	Passows Kritik an §§ 35 und 17 VerlG . . . . .	298
e)	Streisslers „System des Immaterialgüterrechts“: § 35 VerlG zwischen monistischer und dualistischer Theorie . . . . .	299

f)	Aldenraths „Rücktritt vom Verlagsvertrag“ .....	300
g)	Nationalsozialistische Instrumentalisierung des § 35 VerLG: Fehlrigs „Einseitige Aufhebung des Verlagsvertrags“ .....	302
2.	Rechtsprechung zu den Rücktrittsrechten 1921–1939 .....	306
a)	Rechtsprechung zum Rücktritt nach §§ 17, 30, 32 VerLG .....	306
b)	Nichtausübung außerhalb des Verlagsgesetzes: Das Reichs- gericht zu Verfilmungsverträgen .....	308
c)	Rechtsprechung zum Rücktritt nach § 35 VerLG .....	310
d)	„Veränderte Umstände“ und das Sonderkündigungsrecht im Nationalsozialismus .....	311
3.	Die Entwicklung in der Verlagspraxis: Normverträge .....	314
4.	Verlagsrechtsreform oder Urheberschuldrecht: Die Ansätze des Jahres 1939 .....	315
5.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis .....	317
II.	Die urheberrechtliche Entwicklung zwischen 1918 und 1933 .....	319
1.	Die Normierung des Urheberpersönlichkeitsrechts in der revidier- ten Berner Übereinkunft und der technische Fortschritt .....	320
2.	Die Rücktritts- und Rückfallsrechte der nichtamtlichen Urheber- rechtsgesetzentwürfe der Jahre 1928 bis 1931 .....	323
a)	Der Entwurf Bruno Marwitz' .....	324
b)	Der Entwurf Willy Hoffmanns .....	325
c)	Die Beratung der Entwürfe im Urheberrechtsausschuss des „Grünen Vereins“ .....	326
d)	Der Entwurf des Reichverbandes bildender Künstler Deutsch- lands, der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer und des Schutz- verbandes Deutscher Schriftsteller vom 20. April 1931 .....	327
3.	Der amtliche Entwurf von 1932 .....	329
4.	Stellungnahmen zum amtlichen Entwurf von 1932 .....	334
a)	Die Beratungen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat .....	334
aa)	de Boors Vorschlag eines urheberpersönlichkeitsrechtlichen Verbietungsrechts .....	335
bb)	Die „Geburt“ des Rückrufsrechts wegen Nichtausübung ..	338
b)	Das Rücktrittsrecht wegen Nichtausübung in den Stellung- nahmen der Interessenverbände .....	350
c)	Bewertung in der Jurisprudenz .....	354
aa)	de Boors „Vom Wesen des Urheberrechts“ .....	354
bb)	Die Beiträge Engländers, Möhrings, Koehnes, Elsters und Hoffmanns .....	357
d)	Die Bewertung des Reichsgerichts .....	359
e)	Stellungnahmen sonstiger staatlicher Stellen und der Länder ..	360
III.	Die urheberrechtliche Entwicklung 1933–1939 .....	363
1.	Der amtliche Entwurf von 1933 .....	363
a)	Verbietungs- und Rückrufsrecht .....	363

aa)	Die Erweiterung des Urheberpersönlichkeitsrechts um ein Verbotungsrecht bei nachträglicher Ansehens- und Rufgefährdung .....	364
bb)	Die Überarbeitung des Rücktrittsrechts wegen Nichtausübung .....	364
b)	Die Erörterung des Entwurfs im Reichsjustizministerium .....	368
c)	Stellungnahmen der Länder und weitere Besprechungen .....	369
2.	Der überarbeitete amtliche Entwurf vom 22. Januar 1934 .....	371
a)	Urheberpersönlichkeitsrechtliches Verbotungsrecht .....	371
b)	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung .....	373
c)	Die Debatten im Urheberrechtsausschuss der Akademie für Deutsches Recht .....	375
d)	Stellungnahmen zum amtlichen Entwurf von 1934 .....	376
3.	Rücktritts- und Rückrufsrechte in den Privatentwürfen der Jahre 1933/34 .....	378
a)	Der Entwurf Willy Hoffmanns .....	378
b)	Der Entwurf des BNSDJ .....	380
4.	Der Entwurf der Akademie für Deutsches Recht von 1939 .....	382
a)	Urheberpersönlichkeitsrechtliches Verbotungsrecht .....	382
b)	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung .....	383
c)	Stellungnahmen zum Akademieentwurf .....	385
5.	Zusammenfassung und Zwischenergebnis .....	387
<b>G.</b>	<b>Der Weg zu den §§ 41, 42 UrhG: das Urheberrechtsgesetz von 1965</b> .....	<b>394</b>
I.	Der „Berliner Entwurf“ der Sachverständigenkommission .....	395
1.	Urheberpersönlichkeitsrechtliches Verbotungsrecht .....	396
2.	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung .....	396
3.	Stellungnahmen zu §§ 10a Abs. 4 und § 28 Berlin-E .....	398
II.	Die Rückrufsrechte in der Jurisprudenz der 1950er und frühen 1960er Jahre .....	401
III.	Der Rengsdorfer Entwurf vom September 1951 .....	402
IV.	Der Referentenentwurf vom März 1954 .....	403
1.	Die Rückrufsrechte im Vorentwurf zum Referentenentwurf .....	404
2.	Inhalt und Begründung der Rückrufsrechte im Referentenentwurf .....	406
a)	Rückrufsrecht wegen Nichtausübung .....	407
b)	Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung .....	408
c)	Ausschluss- und Abbedingungsregelungen .....	409
3.	Stellungnahmen zu den Rückrufsrechten des Referentenentwurfs .....	412
a)	Stellungnahmen der Interessenverbände .....	412
aa)	Interessenverbände der Urheberschaft .....	412
bb)	Interessenverbände der Verwertungsindustrie .....	414
b)	Stellungnahmen einzelner Sachverständiger und Privater .....	416
c)	Stellungnahmen amtlicher Stellen auf Bundes- und Länderebene .....	419

aa) Bundesinnenministerium . . . . .	419
bb) Länderministerien und -behörden . . . . .	422
cc) BGH . . . . .	426
d) Die Thematisierung der Rückrufsrechte in Fachpublikationen . . . . .	427
aa) Grundsatzfragen . . . . .	427
bb) Beiträge zum Film- und Lichtbildrecht des Entwurfs . . . . .	428
cc) Verhältnis zum Verlagsrecht und Vergleich mit dem französischen droit de repentir ou de retrait . . . . .	429
4. Die Rückrufsrechte in den Beratungen zum Referentenentwurf . . . . .	432
a) Die Beratungen im Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht . . . . .	432
b) Die Beratung im Bundesjustizministerium . . . . .	436
c) Weitere Erörterungen . . . . .	439
V. Der Ministerialentwurf von 1959 . . . . .	441
1. Inhalt und Begründung der Rückrufsrechte im Ministerialentwurf . . . . .	441
a) Rückrufsrecht wegen Nichtausübung . . . . .	442
b) Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung . . . . .	444
c) Ausschluss- und Abbedingungsregelungen . . . . .	445
d) Das Verbotungsrecht im Rahmen der Schrankenregelung für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch . . . . .	447
2. Stellungnahmen zu den Rückrufsrechten des Ministerialentwurfs . . . . .	448
a) Stellungnahmen der Interessenverbände . . . . .	448
b) Stellungnahmen einzelner Sachverständiger und prominenter Urheber . . . . .	453
c) Stellungnahmen von Bundes- und Länderbehörden . . . . .	454
d) Äußerungen der Jurisprudenz . . . . .	458
3. Die Rückrufsrechte in den Beratungen zum Ministerialentwurf . . . . .	459
a) Die Beratung im Fachausschuss für Urheber- und Verlagsrecht der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht . . . . .	459
b) Die Beratungen im Bundesjustizministerium . . . . .	460
c) Die Sitzung der Sachverständigenkommission im Bundesjustizministerium . . . . .	462
d) Besprechungen mit anderen Bundesministerien und Abschluss der Arbeiten . . . . .	464
VI. Der Regierungsentwurf vom Dezember 1961/März 1962 . . . . .	466
1. Inhalt und Begründung der Rückrufsrechte im Regierungsentwurf . . . . .	466
a) Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung . . . . .	467
b) Die Sonderregelung für angestellte Urheber, die Ausschlussregelung im Filmrecht sowie das Verbotungsrecht im Rahmen der Schrankenregelung für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch . . . . .	469

2. Die Stellungnahme des Bundesrates . . . . .	471
3. Stellungnahmen der Interessenverbände zu den Rückrufsrechten . .	472
4. Finale Behandlung in der Jurisprudenz . . . . .	473
5. Die Behandlung des Regierungsentwurfs in Bundestag und Bundesrat . . . . .	476
a) Die erste Lesung im Bundestag am 6. Dezember 1963 . . . . .	477
b) Die Behandlung der Rückrufsrechte im Rechtsausschuss/Unterausschuss „Urheberrecht“ zwischen Januar 1964 und Februar 1965 . . . . .	478
c) Die Beratung der Rückrufsrechte im Ausschuss für Kulturpolitik und Publizistik/Unterausschuss „Urheberrechtsfragen“ zwischen Februar und Dezember 1964 . . . . .	482
d) Die Beratung im Wirtschaftsausschuss (November/Dezember 1964) . . . . .	483
e) Die abschließende Beratung und der Abschlussbericht des Rechtsausschusses (April/Mai 1965) . . . . .	483
f) Das weitere Verfahren im Bundestag und Bundesrat . . . . .	484
g) Verkündung und Inkrafttreten . . . . .	486
VII. Zusammenfassung und Zwischenergebnis . . . . .	486
<b>H. Ausblick</b> . . . . .	496
I. Die Entwicklung der Rückrufsrechte seit 1965 . . . . .	496
II. Rechtsprechung seit 1965 . . . . .	503
<b>I. Zusammenfassung der Ergebnisse und Fazit</b> . . . . .	507
<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> . . . . .	517
<b>Stichwortverzeichnis</b> . . . . .	555

## Abkürzungsverzeichnis

Hinsichtlich der Abkürzung juristischer bzw. wissenschaftlicher Fachzeitschriften wird auf die bekannten Nachschlagewerke verwiesen. Abkürzungen von Gesetzbüchern und Standesordnungen (nebst der dazugehörigen Entwürfe), die durch Klammereinschübe innerhalb der Arbeit eingeführt wurden, werden nachstehend nicht gelistet.

a. E.	am Ende
a. F.	alter Fassung
AG	Amtsgericht
BArbM	Bundesarbeitsministerium
Bd.	Band
BArch	Bundesarchiv
BayStA	Bayerisches Staatsarchiv
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz (ab 2013: und für Verbraucherschutz)
BR	Bundesrat
BT	Bundestag
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders./dies./dass.	derselbe/dieselbe/dasselbe
Drs.	Drucksache
ebd.	ebenda
FDP	Freie Demokratische Partei
GStA PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
HA	Hauptabteilung
HJ	Hitlerjugend
Hs.	Halbsatz
m. Anm.	mit Anmerkung
MD	Ministerialdirektor
MR	Ministerialrat
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen

n. F.	neue(r) Fassung
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OLG	Oberlandesgericht
r.	recto
RD	Regierungsdirektor
Rep.	Repositur
RG	Reichsgericht
RJA	Reichsjustizamt
RJM	Reichsjustizministerium
RT	Reichstag
RWR	(vorläufiger) Reichswirtschaftsrat
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SPIO	Spitzenorganisation der Filmwirtschaft
SS	Schutzstaffel
StenBer	Stenographische Berichte
Urt. v.	Urteil vom
v. (bei Archivalien- nachweisen)	verso
Wp	Wahlperiode
zit. n.	zitiert nach

## **Vorbemerkung**

Alle verwendeten Zitate sind in Orthographie und Interpunktion originalgetreu wiedergegeben. Die mitunter in den handschriftlichen Akten der preußischen Justizministerien zu findenden Ligaturen wie  $\bar{m}$  oder  $\bar{n}$  wurden in „mm“ und „nn“ aufgelöst; Doppelbindestriche wurden durch einfache Bindestriche ersetzt. Hervorhebungen und (handschriftliche) Streichungen wurden hingegen beibehalten. Wo dies der Fall ist, erfolgt ein gesonderter Hinweis in den Fußnoten. Auslassungen wurden mit „[...]“ gekennzeichnet; Ergänzungen in „[ ]“ gestellt.

Die verwendete Literatur befindet sich auf dem Stand vom Dezember 2017.



„Rast nicht die Welt in allen Strömen fort,  
Und mich soll ein Versprechen halten?“<sup>1</sup>

„Was wär ich  
Ohne dich,  
Freund Publikum!  
All mein Empfinden Selbstgespräch,  
All meine Freude stumm.“<sup>2</sup>

## Einleitung

Mit der Schöpfung eines Werkes entsteht ein geistiges Band zwischen dem Urheber und seinem Erzeugnis, welches unabhängig von einer Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte bestehen bleibt und in seinem Kern gleichermaßen unübertragbar wie unabtretbar ist.<sup>3</sup> Aus diesem Grund wurde das Urheberrecht von Hubmann<sup>4</sup> treffend als *Recht des schöpferischen Geistes* bezeichnet<sup>5</sup>, welches die Rechtsbeziehungen des Urhebers zu seinem Werk in ihrer Gesamtheit, d.h. sowohl auf materieller als auch auf ideeller Ebene schützt. Beide Aspekte – Persönlichkeits- und Vermögensschutz – bilden im deutschen Urheberrecht Ausprägungen eines einheitlichen Rechts. Entsprechend dieser, als „monistische Theorie“ bezeichneten Einteilung gewährt das Urheberrecht sowohl vermögens- als auch persönlichkeitsrechtliche Befugnisse.<sup>6</sup> So betont § 11 UrhG, dass das Urheberrecht den Urheber „in seinen

---

<sup>1</sup> Goethe, Faust I, Studierzimmer (Sonderausgabe, hg. v. Erich Trunz, 16. Aufl., München 1996, S. 57).

<sup>2</sup> Goethe, „Der Autor“ (1772), in: Karl Eibl (Hrsg.), Gedichte 1756–1799. Sämtliche Werke in 40 Bänden, I. Abt., Bd. 1, Frankfurt am Main 1987, S. 1263 (das Gedicht wird Goethe lediglich zugeschrieben und ist daher unter den „Gedichten zweifelhaften Ursprungs“ abgedruckt).

<sup>3</sup> Der Gedanke findet sich bereits in einem Gutachten Osterrieths über die Frage der Übertragbarkeit des Verlagsrechts aus dem Jahr 1900 (Osterrieth, S. 191) sowie später in BGH, GRUR 1971, 35, 38 – Maske in Blau; Metzger, S. 117; Lucke, S. 135 und Dustmann, in: Fromm/Nordemann, Vor § 12 UrhG, Rn. 2.

<sup>4</sup> Zur Person siehe *Riesenhuber*, in: Apel/Pahlow/Wießner, S. 146 ff.

<sup>5</sup> So der Titel einer Schrift von Hubmann aus dem Jahr 1956. Siehe dazu Jänich, S. 111 ff. und Schack, Urheberrecht, S. 4.

<sup>6</sup> Vogel, in: Loewenheim, Handb. § 2 Rn. 10; Czychowski, in: Fromm/Nordemann, § 11 Rn. 1; Ahlberg, in: Möhring/Nicolini, Einführung Rn. 12; Bullinger, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 11 Rn. 1 sowie Fromlowitz, S. 9. Die monistische Theorie fußt

geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes“ schützt (§ 11 S. 1 UrhG) und ihm eine angemessene Vergütung für die Nutzung desselben durch Dritte gewährleisten soll (§ 11 S. 2 UrhG). Das Urheberpersönlichkeitsrecht, welches sich gleich dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ableitet<sup>7</sup>, wird insbesondere in dem als „Grundnorm des Urheberrechts“ bezeichneten<sup>8</sup> alleinigen Veröffentlichungsrecht des Urhebers, § 12 UrhG, konkretisiert. Darüber hinaus findet es seinen Niederschlag im Recht auf Anerkennung der Urheberschaft und Namensnennung (§ 13 UrhG) sowie in § 14 UrhG, der dem Urheber Schutz vor entstellenden und verfälschenden Eingriffen in sein Werk gewährt.<sup>9</sup>

Zur Durchsetzung dieser Rechte stehen dem Urheber eine Reihe flankierender Instrumente zur Verfügung, darunter solche, welche ihm die Möglichkeit eröffnen, Dritten eingeräumte Nutzungsrechte zurückzurufen, wenn die Aufrechterhaltung des *status quo* eine Beeinträchtigung seiner vitalsten Interessen bedeuten würde. Die Rückrufsrechte gewährleisten die Bindung der Nutzungsrechte an das Stammrecht und sichern damit die dauerhafte Konnexion zwischen Schöpfer und Werk.<sup>10</sup> Konkret sind dies insbesondere die §§ 41 und 42 sowie § 34 Abs. 3 S. 2 und 3 UrhG. Letztgenannte Vorschrift ist allein im Kontext von Unternehmenstransaktionen relevant und bleibt im Folgenden weitestgehend außer Acht.

§ 41 Abs. 1 S. 1 UrhG gestattet dem Urheber den Rückruf eines *ausschließlichen* Nutzungsrechts i. S. d. § 31 Abs. 3 UrhG, falls dieses durch seinen Inhaber *nicht* oder nur *unzureichend* ausgeübt wird.<sup>11</sup> Die Vorschrift wird als

---

ihrerseits auf der Lehre vom Immaterialgüterrecht, deren Grundlagen auf *Fichte*, S. 443, *Hegel*, §§ 68 f. und *Schopenhauer*, S. 380 f. zurückgehen. Begründet wurde die Lehre vom Immaterialgüterrecht von Kohler, siehe *Kohler*, UrhR, S. 1; *ders.*, Buschs Archiv 1887, S. 169 ff. sowie *ders.*, AcP 80 (1894), S. 141 ff.; dazu auch *Pahlow*, ZGE 2014, S. 429 ff. sowie zu den Persönlichkeitsrechten bei Kohler *Klippel*, ZGE 2014, S. 443; zur Fortwirkung seiner Ideen im modernen Immaterialgüterrecht *Oberfell*, ZGE 2014, S. 397 ff. Dazu auch unten, D. I. und F. I. 1. lit. e).

<sup>7</sup> BGHZ 13, 334, 339 – Schacht-Briefe; BGH GRUR 1971, 525, 526; dazu auch *Ahlberg*, in: Möhring/Nicolini, Einführung Rn. 14. Siehe dazu insbesondere *Fromlowitz*, passim.

<sup>8</sup> BGHZ 13, 249, 258 Cosima Wagner; BGHZ 13, 334, 339 – Leserbriefe; zur Bedeutung des § 12 UrhG statt vieler *Dietz/Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim, § 12 Rn. 1 ff.

<sup>9</sup> *Dustmann*, in: Fromm/Nordemann, Vor § 12 UrhG, Rn. 3; *Kroitzsch/Götting*, in: Möhring/Nicolini, § 11, Rn. 6; *Windisch*, GRUR 1993, S. 354 f.

<sup>10</sup> Ähnlich auch *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 34 Rn. 2.

<sup>11</sup> Ausführlich zu den im Folgenden genannten Tatbestandsmerkmalen *Schricker/Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim, § 41 Rn. 13 ff. *Wandtke*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 41 Rn. 11 ff. sowie *J. B. Nordemann*, in: Fromm/Nordemann, § 41 Rn. 4 ff.

eine der bedeutendsten urheberschützenden Regelungen erachtet<sup>12</sup> und trägt dem Gedanken Rechnung, dass der Urheber sein Werk in aller Regel nicht „für die Schublade“ oder den ausschließlich privaten Gebrauch erschafft, sondern zur öffentlichen Mitteilung und Verwertung.<sup>13</sup> Das Werk soll einerseits Ruhm und Bekanntheit des Urhebers mehren, andererseits ein Maximum an Gewinn generieren.<sup>14</sup> § 41 UrhG ist demnach sowohl persönlichkeits- als auch vermögensrechtlich geprägt<sup>15</sup> und gewinnt vor allem dann Bedeutung, wenn der Urheber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, ohne dass den Berechtigten eine korrespondierende Nutzungspflicht trifft<sup>16</sup>. Während das Tatbestandsmerkmal der gänzlichen Nichtausübung selbsterklärend ist, ist die Frage, ob eine unzureichende Ausübung vorliegt, anhand des Vertragszwecks, der Branchengepflogenheiten und einer objektiven Interessenabwägung nach Treu und Glauben zu beurteilen<sup>17</sup>.

Der Rückruf führt gemäß § 41 Abs. 5 UrhG *ex nunc* zum Heimfall des Nutzungsrechts (Tochterrecht) an das Urheberrecht (Mutterrecht) sowie zur Auflösung des zugrundeliegenden Vertrages.<sup>18</sup> Im Gegensatz zum Kausalitätsprinzip, bei dem sich die Unwirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts auf das Verfügungsgeschäft auswirkt, liegt hier der umgekehrte Fall vor: Der Urheber erlangt in der Folge die vollumfängliche Verfügungsbefugnis über sein Werk zurück<sup>19</sup>. Rechte an bereits in Verkehr gebrachten Vervielfältigungsstücke bleiben hiervon unberührt (§ 17 Abs. 2 UrhG).<sup>20</sup> Der Rückruf wegen Nichtausübung ist nach § 41 Abs. 2 S. 1 UrhG erst nach Ablauf einer

---

<sup>12</sup> Dietz, S. 35; Grünberger, S. 151; Brandenburg, S. 19.

<sup>13</sup> RegE UrhG – BT-Drs. IV/270, S. 60; statt vieler zudem Leßmann, S. 84 sowie J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 41 Rn. 1.

<sup>14</sup> Prosi, S. 33; Koch-Sembdner, S. 31.

<sup>15</sup> v. Becker spricht insofern zutreffend von einer Doppelnatur des § 41 UrhG, siehe *ders.*, in: Loewenheim, Handb. § 16 Rn. 25; ferner J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 41 Rn. 1.

<sup>16</sup> Andernfalls kann der Urheber bereits nach § 323 ff. BGB zurücktreten, siehe Nolden, S. 124.

<sup>17</sup> OLG München, Urt. v. 12.06.1997 – 6 U 4308/96 – Fix und Foxi (= ZUM-RD 1997, 451 f.); Schulze, in: Dreier/Schulze, UrhG, § 41 Rn. 15 (m. w. N. und Beispielen).

<sup>18</sup> Die gesetzliche Formulierung „erlischt“ ist insofern unzutreffend, da das Nutzungsrecht nicht endgültig untergeht. Hierfür spricht allein schon der Ausdruck „Rückruf“, siehe Wandtke, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, § 41 Rn. 28 sowie J. B. Nordemann, in: Fromm/Nordemann, § 41 Rn. 40, 42; ähnlich auch v. Gamm, § 41 Rn. 14 und Schrickler/Peukert, in: Schrickler/Loewenheim, § 41 Rn. 24 m. w. N.

<sup>19</sup> Nolden, S. 126 ff., der sich ausführlich mit der Wirkung des Rücktritts nach §§ 41, 42 UrhG und den dahinterstehenden dogmatischen Wertungen auseinandersetzt.

<sup>20</sup> OLG Celle, ZUM 2000, 326 – Dissertationsexemplare.